

SIS Beratungs-Know-how

Diplom-Kauffrau Annette Darius, Steuerberaterin, Hückelhoven

Erbchaft- und schenkungsteuerliche Neuregelungen

Übersicht

Aktueller Anlass: Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 = SIS 07 06 26 – wurde nun endgültig Handlungsbedarf für die schon seit Jahren in Rede stehende Reformierung des Erbschaftsteuerrechts geschaffen.

Handlungszeitraum: Handlungsbedarf kann grundsätzlich bis zum Ende dieses Jahres bestehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zwar aufgetragen, aufgrund seines vorgenannten Urteils eine gesetzliche Neuregelung bis spätestens 31. Dezember 2008 zu finden, aber mit der Entschließung des Bundesrates vom 9. März dieses Jahres wurde bereits verdeutlicht, dass überarbeitete Entwürfe des „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ bis Ende August 2007 vorgelegt werden sollen.

Handlungsbedarf: Möglicherweise können bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch erhebliche Steuervorteile aus der Anwendung der bisherigen Rechtslage genutzt werden. Steuerbescheide, welche aufgrund von Übertragungen nach dem 31. Dezember 2006 erlassen werden, ergehen vorläufig gemäß § 165 AO. Änderungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen sollen für diese Fälle weiterhin möglich bleiben; ohne Einspruch, sondern lediglich auf Antrag des Steuerpflichtigen. Dies impliziert ein Wahlrecht auf Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen, falls diese für den Steuerpflichtigen günstiger sein sollten. Dieses „Wahlrecht“ war bereits im bisherigen Entwurf des „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ in § 37 Abs. 4 vorgesehen.

1. Aktueller Anlass

Bereits mit Beschluss vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 = SIS 07 06 26 – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Daher hat es den Gesetzgeber verpflichtet, eine diesbezügliche Neuregelung bis spätestens zum 31. Dezember 2008 zu finden. Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof mit seinem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof weitere Fragen aufgeworfen. Abzuwarten bleibt insbesondere die Klärung der Frage, inwiefern bei der Bewertung von Vermögenswerten Abweichungen zwischen dem Steuerwert und dem gemeinen Wert zulässig sind bzw. ob diese mit Art. 56 Abs. 1 EGV vereinbar sind.

Dabei ist zu klären, ob es

- a) mit dem europäischen Recht vereinbar ist, dass für inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen ein besonderes Bewertungsverfahren anzuwenden ist (Steuerwert), während ein solches Vermögen in anderen Mitgliedsstaaten mit seinem Verkehrswert (gemeiner Wert) zu bewerten ist.
- b) mit dem europäischen Recht vereinbar ist, dass der Erwerb von inländischem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen in Höhe des besonderen Freibetrages komplett außer Ansatz bleibt und der darüber hinaus gehende Teil nur aufgrund der Belegenheit im Inland mit einem Bewertungsabschlag von 35 %, also lediglich mit 65 % anzusetzen ist.

Sollte der EuGH also mit seiner Entscheidung zum abschließenden Ergebnis kommen, dass die Bewertung inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, dürfte dann wohl auch dieses Vermögen, zur Vermeidung von diskriminierenden Behandlungen, mit dem gemeinen Wert anzusetzen sein.

Zudem könnte dies dazu führen, dass die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischem Betriebsvermögen, also im Inland mit dem Steuerwert gemäß § 12 Abs. 5 ErbStG und in den anderen Mitgliedsstaaten Ansatz mit dem gemeinen Wert, ebenfalls die oben geschilderte Behandlungsweise erfahren wird. Zu-

Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:

- Erbschaft- und schenkungsteuerliche Neuregelungen Seite 1
- Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen Seite 4
- Einlage eines im Privatvermögen entdeckten Bodenschatzes in das Betriebsvermögen Seite 5
- Herstellung neuer Wirtschaftsgüter unter Verwendung gebrauchter Teile Seite 6
- Berücksichtigung von Kindern zwischen Ausbildungsende und Wehrdienst Seite 7
- Aufwendungen eines Rollstuhlfahrers für den Anbau eines Fahrstuhls keine außergewöhnliche Belastung Seite 7
- Festsetzungsfrist für Prozesszinsen Seite 8

in der beiliegenden CD:

- Anwendung der DBA auf Personengesellschaften (Entwurf) (BMF) (Karteikarte „Praxishilfen“)
- Teilwertabschreibung auf Beteiligung an Tochtergesellschaft in anderem EU-Staat (EuGH) SIS 07 14 89

Unsere Zusatzleistung exklusiv für unsere Kunden: www.sis-verlag.de/kundenservice/

- Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen bei Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften (BMF 22.5.2007)
- Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters (BMF 31.5.2007)

Täglich Online:
das Neueste aus dem Steuerrecht!

www.sis-tagesaktuell.de

So wissen Sie immer alles als Erster!

Wöchentlich exklusiv für Sie als Abonnenten
kostenlos das Wichtigste per E-Mail:

SIS SteuerMail

Formlose Anmeldung (Name, Adresse)
unter info@sis-verlag.de

Impressum: SIS Verlag GmbH, Am Hochacker 2, 85630 Grasbrunn bei München; Tel. (089) 4301021; Fax (089) 4307215; info@sis-verlag.de Postbank München 9081-809 (BLZ 700 100 80); VR Bank München Land 1223100 (BLZ 701 664 86). **Redaktion:** Gunther Schneidewind, RA und FAStr (Chefredakteur, verantwortlich, Anschrift wie Verlag), Ass. Matthias Singler (stellv. ChR), Ass. Peter Kern, Dipl.-Math. Caterina Peters, Ass. Elke Schauler-Ribeca. Der "Steuerberater-Brief" erscheint monatlich mit aktualisierter "SIS-Datenbank Steuerrecht" auf CD. Bezugspreis vierteljährlich im Voraus 53,70 Euro einschl. Versandkosten, plus USt. Kündigung nach dem ersten Bezugsjahr zum Quartalsende mit einer Frist von sechs Wochen. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung, sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Druck: Eder & Poehlmann, Grasbrunner Weg 6, 85630 Neuheferloh. ISSN 0179-308X

mindest erscheint dies im Hinblick auf die in Art 56 EGV verankerte Kapitalverkehrsfreiheit nicht unwahrscheinlich.

2. Handlungszeitraum

Das derzeitige Recht ist bis zur oben genannten Neuregelung, welche spätestens zum 31. Dezember 2008 erfolgen soll, weiter anzuwenden; allerdings ergehen sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in vollem Umfang vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2007).

Ferner werden folgende Erläuterungstexte in die Steuerbescheide aufgenommen:

a) Festsetzung ohne Anwendung der §§ 13a, 19a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig. Sollte aufgrund der gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.“

b) Festsetzung mit Anwendung der §§ 13a, 19a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO im Hinblick auf die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 – 1 BvL 10/02 – angeordnete Verpflichtung zur gesetzlichen Neuregelung in vollem Umfang vorläufig.

Sie ist ferner gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Anwendung der §§ 13a, 19a ErbStG in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Fassung.“

Die Vorläufigkeitserklärung hinsichtlich der Anwendung der §§ 13a, 19a ErbStG erfasst nur die Frage, ob diese Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sie erfolgt nur aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass diese Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sollte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Aufhebung oder Änderung dieses Steuerbescheids erfordern, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen. Gleiches gilt, falls aufgrund der durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 veranlassten gesetzlichen Neuregelung dieser Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern sein wird. Ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Im Übrigen gelten die in den BMF-Schreiben vom 27. Juni 2005 (BStBl 2005 I S. 794 = SIS 05 30 07) und vom 10. November 2006 (BStBl 2006 I S. 692 = SIS 06 45 39) getroffenen Regelungen.

gen entsprechend; die gleich lautenden Erlasse vom 22. November 2005 (BStBl 2005 I S. 1006 = SIS 06 00 13) werden aufgehoben.

Änderungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen bleiben also aufgrund des vorgenannten Vorläufigkeitsvermerkes noch in jedem Fall möglich. Die Steuerpflichtigen, die bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Steuerbescheid erhalten haben, sind nach § 176 AO (Vertrauensschutz) geschützt, da dieser ausdrücklich feststellt, dass bei einer Änderung oder Aufhebung eines Steuerbescheids die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes außer Betracht bleiben muss.

Nach herrschender Meinung, wie auch nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 14.01.2002, BStBl 2002 I S. 64 = SIS 02 03 13) betrifft § 176 AO nicht nur die Fälle eines Bescheides, welcher unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, sondern auch die Fälle des § 165 AO, in welchen eine vorläufige Festsetzung der Steuer im Hinblick auf bestimmte Vorschriften erfolgt. Diese findet sich auch in Ziffer 1 zu § 176 des Anwendungserlasses zur AO.

Bereits am 25.10.2006 ist der Kabinettsentwurf für das „Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ vorgelegt worden. Zunächst wurde nach dem zweiten Durchgang im Bundesrat, welcher ursprünglich für den 11.5.2007 vorgesehen war, bereits im Mai 2007 mit der Verkündung des Gesetzes gerechnet.

Ziel dieses Gesetzes sollte es sein, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensnachfolgen weitestgehend zu verbessern. Außerdem sollten die derzeit geltenden Begünstigungen bestimmter Personengruppen, welche vor allem die §§ 13a und 19a des ErbStG vorsehen, völlig entfallen. Insbesondere die Erhaltung der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und von zusätzlichen volkswirtschaftlichen Leistungen sollten damit bezweckt werden. Für die Erwerber solchen „Produktiv-Vermögens“ sollte über die vorgesehenen Vergünstigungen ein Anreiz geschaffen werden, die Unternehmen weiter fortzuführen, statt diese zu veräußern. Vor allem Missbrauchs- oder „Mitnahmeeffekte“ sollten so verhindert bzw. erschwert werden und es sollte sichergestellt werden, dass kleine Unternehmen überhaupt nicht mehr mit Steuern belastet werden.

Die neuen §§ 28 und 28a des ErbStG-Entwurfs sehen daher vor, die Steuer zwar zunächst nach allgemeinen Grundsätzen festzulegen (§ 28 Abs. 1 ErbStG). Auf begünstigtes Vermögen entfallende Steuer soll sodann jedoch für zehn Jahre, auf den Wert des gesamten Vermögens und ohne Wertbegrenzung, zinslos gestundet werden. Weiterhin ist in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen, dass die gestundete Steuer jedes Jahr in Höhe von 1/10 erlischt, sofern kein „steuerschädliches“ Ereignis eintritt. Sollte ein solches steuerschädliches Ereignis eintreten, wird der bis dahin nicht erloschene Teil der Steuer fällig – entweder voll oder nur teilweise. Für den an das Finanzamt zu zahlenden Betrag ist dann nach § 28 Abs. 5 ErbStG vorgesehen, dass dieser vom Steuerpflichtigen selbst zu ermitteln, sodann nach § 150 AO anzumelden und an das Finanzamt abzuführen ist.

Führt der Erwerber den Betrieb im „vergleichbaren Rahmen“ über die kompletten zehn Jahre fort, soll die Steuer gänzlich entfallen. Unter einem „vergleichbaren Rahmen“ versteht § 28 Abs. 2 Satz 2 ErbStG einen „nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang“ des Betriebes. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen sowie der Anzahl der Mitarbeiter vergleichbar ist.

Die Vergünstigungen gelten nach § 28a ErbStG für land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland sowie in einem EU- oder EWR-Staat; nicht nur für Betriebe, sondern auch für Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder Teile an Mitunternehmeranteilen sowie für gewerbliches Betriebsvermögen und das der Einkünfteerzielung aus selbständiger Arbeit dienende Betriebsvermögen im Inland, einem EU oder EWR-Staat. Ebenfalls fallen die mehr als 25%igen Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat darunter.

Nicht begünstigt werden nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften Dritten überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, wie auch die Lizenzen an vorgenannten Rechten und Werten (Ausnahme: Nutzungsüberlassungen bei Betriebsaufspaltungen oder als Sonderbetriebsvermögen).

Ebenso sollen die Anteile an Kapitalgesellschaften, die 25 % oder weniger betragen, und auch andere Anteile an Kapitalgesellschaften oder Mitunternehmeranteile, soweit zu deren Vermögen nicht begünstigtes Vermögen gehört, nicht begünstigt werden. Dies führt dazu, dass gewerblich geprägte Personengesellschaften nicht in den Genuss der Vergünstigungen des neuen ErbStG kommen. Auch Wertpapiere, Geldbestände, Geldforderungen, ähnliche Forderungen, Kunstgegenstände und -sammlungen sowie Edelmetalle, Münzen und Edelsteine bleiben von den vorgesehenen Vergünstigungen ausgenommen. Bleibt also festzustellen, dass die geplanten gesetzlichen Neuregelungen in jedem Falle Vermögen, welches einer risikolosen Renditeerzielung dient, von den Begünstigungen ausschließen werden.

Von einer Verabschiedung der vorstehenden Gesetzesvorlage, zumindest im bisher geplanten Umfang, ist allerdings derzeit nicht mehr auszugehen, da dies wiederum eine erneute Gesetzesänderung bis zum Ende des Jahres 2008 nach sich ziehen würde, da dieser Entwurf noch aus der Zeit vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stammt. Vielmehr ist nun vorgesehen, neue bzw. überarbeitete Entwürfe bis Ende August 2007 vorzulegen. Dies ergibt sich unter anderem aus der Entschließung des Bundesrates vom 9. März 2007, in welcher festgestellt wird, dass der „Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ unter anderem aus der Stellungnahme vom 15. Dezember 2006 und insbesondere im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 2007 der Überarbeitung bedarf.

Wichtig: Abgesehen von diesen geplanten Änderungen sind für alle nach dem 31. Dezember 2006 eintretenden Steuerfälle ge-

mäß § 158 Abs. 1 BewG n. F. ohnedies die folgenden Änderungen des Bewertungsgesetzes zu beachten:

- Die Bedarfswerte gemäß § 138 BewG für Grundstücke sind nunmehr unter Berücksichtigung der aktuellen Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt und nicht mehr aufgrund der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 zu ermitteln; der Nachweis des niedrigeren gemeinen Wertes ist in § 138 BewG n.F., entgegen der bisherigen Gesetzeslage, auch für die §§ 143 und 145 bis 149 BewG übernommen worden.
- Die Bewertung unbebauter Grundstücke nach § 145 BewG erfolgt nunmehr anhand der „aktuellsten“ Bodenrichtwerte, selbst wenn deren Feststellung durch den Gutachterausschuss erst nachträglich erfolgen sollte.
- Auch bei der Bewertung bebauter Grundstücke (Ertragswertverfahren § 146 BewG n.F.) wird nicht mehr die durchschnittliche Miete der letzten drei Jahre, sondern der Mietzins zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt.
- Gravierende Änderungen bei der Bewertung von Erbbaurechten, erbaurechtsbelasteten Grundstücken und Gebäuden auf fremden Grund und Boden; sie werden durch die §§ 148 und 148 a n.F. ersetzt: Keine Bewertung mehr mit dem Vielfältiger 18,6 x gezahltem Erbbauzins!
- Nach den §§ 151 bis 156 BewG werden künftig nicht nur Grundbesitzwerte, sondern auch der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen, der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie die Werte von anderen Vermögensgegenständen und Schulden, die mehreren Personen zustehen, gesondert festgestellt, sofern diese Werte für die Erbschaft- oder Grunderwerbsteuer von Bedeutung sind.

3. Handlungsbedarf

Sicherlich wird der Gesetzgeber seinem Auftrag nachkommen, eine Neuregelung nicht nur bis spätestens 31. Dezember 2008, sondern bereits weitaus früher zu treffen. Die Große Koalition beschleunigt derzeit die Reform der Erbschaftsteuer und will eine diesbezügliche Neuregelung möglichst noch im Herbst dieses Jahres verabschieden. Die geplante Reform soll dann bereits Anfang 2008 in Kraft treten; der Abschluss des formellen Gesetzgebungsverfahrens und damit auch hinreichende Sicherheit für die Wirtschaft soll bis zum Jahresende 2007 gewährleistet sein. Beide Koalitionspartner werden voraussichtlich ihren Willen, ein neues Erbschaftsteuergesetz zu verabschieden, am 25. Mai 2007 mit der Verkündung eines Entschließungsantrags im Bundestag festhalten; hierin werden auch die Eckpunkte der geplanten Änderungen bekannt gegeben. Diese dürften dann Rückschlüsse auf die kommenden Vorschriften zulassen.

Trotz seiner Verfassungswidrigkeit soll das bisherige Recht jedoch bis zum Inkrafttreten der geplanten Neuregelung weiter Anwendung finden. Dass die Steuerbescheide, welche aufgrund von Übertragungen nach dem 31. Dezember 2006 erlassen werden, wie bereits eingangs dargelegt, gemäß § 165 AO vorläufig ergehen, bedeutet für die Praxis Folgendes:

Nur wenn die steuerliche Neuregelung eine Änderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat dieser ein Wahlrecht auf Anwendung des neuen Rechts, also keinesfalls eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich. Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt lediglich auf Antrag. Dieses Wahlrecht ist bisher in der Neufassung des § 37 Abs. 4 des „Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ wie folgt vorgesehen:

„§13 Abs. 1 Nr. 19 sowie §§ 28 und 28 a finden vorbehaltlich Absatz 3 auf Antrag auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem (einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes) entstanden ist. In diesen Fällen sind die §§ 13a und 19a bei der Berechnung der Steuer nicht anzuwenden.“

Also können bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes möglicherweise noch erhebliche Steuervorteile durch die Anwendung der bisherigen Rechtslage bei der Übertragung von Vermögen im Rahmen der vorweggenommen Erbfolge genutzt werden. Diese lassen sich so noch vor allem für Unternehmensnachfolgeregelungen, wie beispielsweise die Übertragung von Einzelunternehmen oder Miteigentumsanteilen und die Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nutzen. Auch die Übertragung von unbebauten und bebauten Grundstücken bleibt somit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung im bekannten Umfang begünstigt.

Urteilsbesprechungen

Einkünfteerzielungsabsicht bei der Vermietung von Ferienwohnungen

Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht der Steuerpflichtigen nicht allein wegen hoher Werbungskostenüberschüsse zu überprüfen (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).

Urteil vom 24.8.2006 – Az. IX R 15/06 = SIS 07 06 13

I. Sachverhalt

Im Entscheidungsfall vermieteten die Kläger, zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Eheleute, seit 1986 und auch in den Streitjahren (1999 und 2000) ihre in vollem Umfang fremd finanzierte Ferienwohnung ausschließlich an ständig wechselnde Feriengäste und hielten sie in der übrigen Zeit dafür bereit. Die hieraus erklärten Werbungskostenüberschüsse erkannte das FA nicht an, da die Kläger von Anfang an nur Verluste erwirtschaftet hätten. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Das FG schloss sich der Rechtsprechung des BFH nicht an, wonach bei einer auf Dauer angelegten Fremdvermietung einer Ferienwohnung auch dann grundsätzlich und typisierend davon auszugehen ist, der Steuerpflichtige beabsichtige, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn die Mieteinnahmen in einem krassen Missverhältnis zu den Schuldzinsen stünden oder absehbar sei, dass ein Totalüberschuss nicht erwirtschaftet